Stellungnahme(n) (Stand: 22.09.2020)

Sie betrachten: Gewerbepark Hüppcherhammer 2. Änderung und Erweiterung - 2. und 3. Bauabschnitt Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

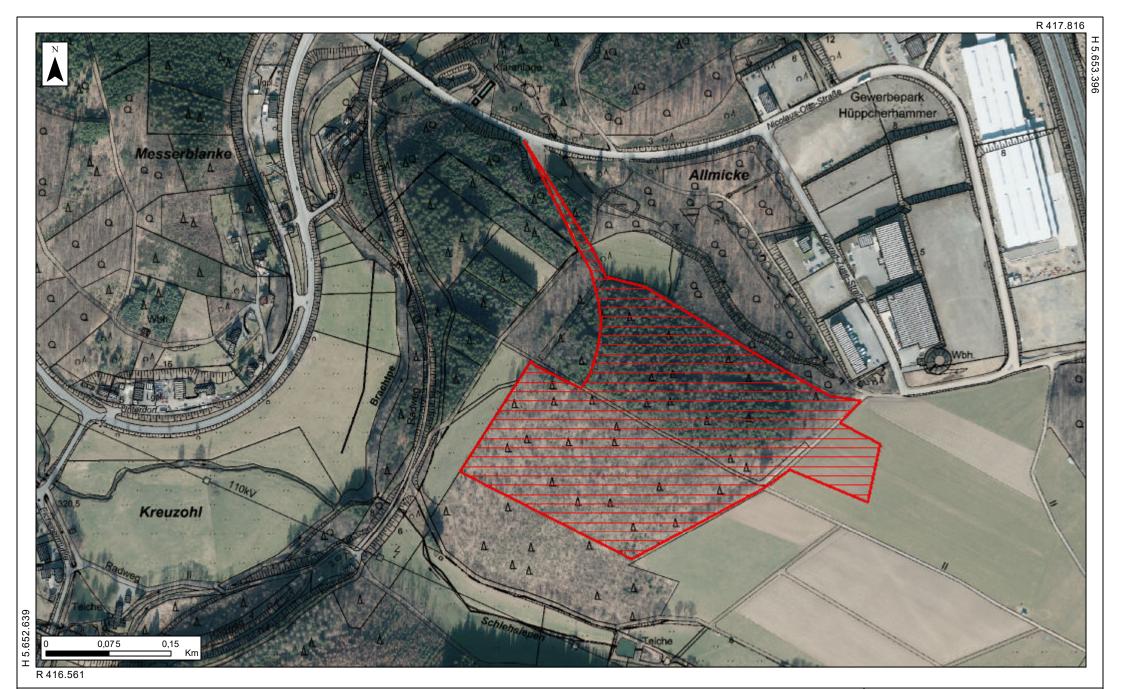
Zeitraum: 18.08.2020 - 22.09.2020

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
Frist:	22.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Steffen Breit, am: 21.09.2020 , Aktenzeichen: 300-11-01.000/2020/Olpe
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Thomalla,
	Con goonto Honana,
	gegen die o.g. 2. Änderung und Erweiterung des BP Gewerbepark Hüppcherhammer werden aus forstbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken vorgetragen.
	Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellen sich rund 8,5 ha als Wald im Sinne des Gesetzes dar, die infolge der Überbauung (Gewerbe- und Industrieflächen sowie öffentliche Verkehrsflächen) in Anspruch genommen werden sollen.
	Die o.g. Flächen sind im Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen als Waldbereiche festgelegt. Gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist und dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Somit ist zu prüfen, ob für die geplante Maßnahme eine zumutbare Alternative außerhalb des Waldes besteht.
	Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Inanspruchnahme des Waldes steht.
	Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.
	Bei einer eingriffsbedingten Waldinanspruchnahme oder Funktionsbeeinträchtigung von Wald ist in der Regel eine Neubegründung von Wald vorzusehen. Das Gebiet zählt nach LEP NRW zu den Gebieten mit geringerem Waldanteil, da das
	Bewaldungsprozent der Stadt Olpe bei rund 52% liegt.
	In Gebieten mit geringerem Waldflächenanteil (20-60%) sind bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich.
	Eine reine Kompensation über das Ökokonto der Stadt Olpe mit Ausgleichsmaßnahmen im Olper Stadtwald wird vom hiesigen Regionalforstamt nicht akzeptiert.
	Zur Sicherstellung des Verlustes der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und der Ar der zukünftigen Nutzung wurde der nachfolgend genannte Kompensationsumfang hergeleitet:
	Größe der Umwandlungsfläche: 8,5 ha Bewaldungsprozent der Gemeinde: 52 %
	Ersatzaufforstung: 5 ha zuzüglich
	flächige ökologische Aufwertung: 15 ha
	Die Verpflichtung zur Kompensation einer Waldinanspruchnahme (§39 LFoG) steht eigenständig neben

der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §14ff. BNatSchG. Der dem Wald zukommende Schutz vor Umwandlung hat spezifische Bedeutung gegenüber dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft und kommt zusätzlich zu ihm zum tragen.

Ebenfalls weise ich darauf hin, dass der Abstand von 35 m zwischen Baugrenze und dem angrenzenden Wald in allen 4 Himmelsrichtungen deutlich unterschritten wird. Da es sich hierbei überwiegend um hochwachsende Bäume handelt, empfehle ich, die geplanten Bauwerke in einem Abstand von 35 Metern zu den benachbarten Waldbeständen zu errichten. Dadurch werden Gefahren des Waldes, welche durch Sturmwurf oder -bruch entstehen können, minimiert.

	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag
	Breit
	Anhänge: Kartenausschnitt Waldinanspruchnahme (s_99843_waldinanspruchnahme.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Waldinanspruchnahme

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:4.514 Datum: 21.09.2020

Erstellt von:

